

1984

Ausgegeben zu Bonn am 4. April 1984

Nr. 15

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags 2032-1-13	489
21. 3. 84	Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung 9513-1-10	490
23. 3. 84	Zweite Verordnung zur Änderung der Postzeitungsordnung 901-1-19-6	493
23. 3. 84	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost 900-1-1	494
27. 3. 84	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen 703-1-4	495
28. 3. 84	Verordnung über die Berechnung und Höhe des Rückgewährrihtsatzes, des Normrisikoüberschusses und des Normzinsertrages in der Lebensversicherung (Rückgewährquote-Berechnungsverordnung – RQV) neu: 7631-1-9-1	496
30. 3. 84	Verordnung über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln neu: 810-1-34	498
26. 3. 84	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen 424-2-1-1	499
—	Berichtigung der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen 2129-4-1-20	499

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 9	500
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	501

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags

Vom 19. März 1984

Auf Grund des § 55 Abs. 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen und dem Bundesminister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuteilung von Dienstorten im Ausland zu einer Stufe des Auslandszuschlags vom 6. Juli 1975 (BGBl. I S. 1869), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2051), wird wie folgt geändert:

In § 1 Abschnitt „IV. Asien“ wird in der Zeile „Libanon/Beirut“ die Zahl „6 (sechs)“ durch die Zahl „8 (acht)“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 82 des Bundesbesoldungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft.

Bonn, den 19. März 1984

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Erste Verordnung zur Änderung der Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung

Vom 21. März 1984

Auf Grund des § 142 Abs. 1 des Seemannsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9513-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 49 des Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, wird vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft sowie mit Zustimmung des Bundesrates und auf Grund des § 7 Satz 1 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1314) vom Bundesminister für Verkehr verordnet:

Artikel 1

Die Schiffsmechaniker-Ausbildungsverordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 338) wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 werden nach den Worten „ein Zeugnis“ die Worte „nach dem Muster der Anlage 2“ eingefügt; der Verordnung wird als Anlage 2 das dieser Verordnung anliegende Zeugnismuster beigelegt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Es werden folgende Absätze 2 bis 5 angefügt:

„(2) Die zuständige Stelle setzt die Prüfungstermine für ein Jahr im voraus unter Berücksichtigung des Ablaufs der Berufsausbildung und des Schuljahres fest und gibt sie einschließlich der Anmeldefristen in einem Mitteilungsblatt rechtzeitig vorher bekannt.

(3) Die Anmeldung zur Prüfung ist schriftlich vom Reeder an die zuständige Stelle zu richten. In besonderen Fällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen und bei einer Zulassung nach den §§ 19 und 20, kann sich der Prüfling selbst anmelden.

(4) Die Zulassung, die Prüfungstermine, der Prüfungsort sowie die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel sind dem Prüfling rechtzeitig mitzuteilen.

(5) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuß widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben erteilt wurde.“

3. Nach § 22 werden folgende §§ 22 a bis 22 g eingefügt:

„§ 22 a

Leitung und Aufsicht, Niederschrift

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen. Bei der schriftlichen Prüfung und bei den Arbeitsproben regelt der Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung. Die Arbeitsproben sind von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu überwachen.

(2) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung und etwa vorkommende Unregelmäßigkeiten hervorgehen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit der zuständigen Stelle auf Antrag die Anwesenheit von Gästen bei der Prüfung gestatten.

§ 22 b

Bewertung

(1) Die Leistungen in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung nach § 22 werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (1) = 100 bis 92 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,

„gut“ (2) = unter 92 bis 81 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,

„befriedigend“ (3) = unter 81 bis 67 Punkte, wenn die Leistung im allgemeinen den Anforderungen entspricht,

„ausreichend“ (4) = unter 67 bis 50 Punkte, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht,

„mangelhaft“ (5) = unter 50 bis 30 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundlagen vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können,

„ungenügend“ (6) = unter 30 bis 0 Punkte, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundlagen so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Soweit eine Bewertung der Leistungen nach dem Punktsystem nicht sachgerecht ist, ist die Bewertung nach Noten vorzunehmen. Bei programmierter Prüfung ist eine der Prüfungsart entsprechende Bewertung vorzunehmen. Über die Art der Bewertung beschließt der Prüfungsausschuß vor Beginn der Prüfung.

(3) Jede Prüfungsleistung ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses getrennt und selbständig zu beurteilen, zu bewerten und in der Niederschrift zu vermerken.

§ 22 c

Nichtbestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Hat ein Prüfling die Prüfung nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuß unbeschadet des Absatzes 2 beschließen, daß für bestimmte Bereiche der Fertigungsprüfung oder für bestimmte Prüfungsfächer der Kenntnisprüfung eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist, sofern der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(2) Hat der Prüfling bei nicht bestandener Prüfung in der Fertigungsprüfung oder in der Kenntnisprüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Prüfungsteil nicht zu wiederholen, wenn der Prüfling dies beantragt und sich innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der erfolglos abgelegten Prüfung zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

(3) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfling und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Reeder von der zuständigen Stelle einen schriftlichen Bescheid, in dem anzugeben ist, in welchem Prüfungsteil keine ausreichenden Leistungen erbracht wurden und welche Prüfungsleistungen gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht wiederholt zu werden brauchen.

(4) Der Prüfungsausschuß legt den frühestmöglichen Termin für die Wiederholungsprüfung fest.

(5) Die Vorschriften über die Anmeldung (§ 21 Abs. 3) gelten sinngemäß. Außerdem sind Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

§ 22 d

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Prüfungsausschuß schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Prüfungsausschuß den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterläßt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 22 e

Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er eine Prüfungsarbeit nicht oder nicht

rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Prüfungsausschuß. § 22 d Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 22 f

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Prüfungsausschuß kann Prüflinge, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung im erheblichen Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht haben, nach deren Anhörung von der Prüfung ausschließen und die Leistungen in dem betreffenden Prüfungsteil als nicht ausreichend erklären. Eine solche Erklärung ist nach Ablauf von einem Jahr nach Abschluß der Prüfung nicht mehr zulässig.

§ 22 g

Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anträge auf Zulassung zur Prüfung und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.“

4. In § 23 Satz 1 wird die Verweisung „Anlage 2“ durch die Verweisung „Anlage 3“ ersetzt; in der Anlage wird die Überschrift „Anlage 2“ durch „Anlage 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 148 des Seemannsgesetzes und § 21 des Gesetzes über die Aufgaben des Bundes auf dem Gebiet der Seeschifffahrt auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. März 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage 2
(zu § 14)

Zeugnis
über die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin

Herr/Frau/Fräulein

Name

Vorname

Geburtsdatum

hat die Abschlußprüfung zum Schiffsmechaniker/zur Schiffsmechanikerin mit der Gesamtnote

.....

bestanden.

Beurteilung der Leistungen in der

Fertigkeitsprüfung

Kenntnisprüfung

Bemerkungen

.....

.....

.....

.....

Ort und Datum

.....

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

.....

Berufsbildungsstelle
Seeschiffahrt e. V.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Postzeitungsordnung
Vom 23. März 1984**

Auf Grund des § 14 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Postzeitungsordnung vom 9. September 1981 (BGBl. I S. 950), geändert durch die Verordnung vom 24. März 1983 (BGBl. I S. 336), wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Abs. 7 und § 16 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 wird jeweils das Wort „Postscheckkonto“ durch das Wort „Postgirokonto“ ersetzt.
2. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„(4) Versendet der Verleger Postzeitungsgut, so hat er dem Verlagspostamt für jede Zeitungsnummer die Zahl der zuzustellenden und abzuholenden Sendungen sowie die Zahl der Sendungen mit weniger als drei Zeitungsexemplaren mitzuteilen. Für die Mitteilung ist ein Formblatt nach amtlichem Muster zu verwenden.“
 - b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
3. § 23 Abs. 3 wird aufgehoben.
4. Dem § 27 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Werden für Gebinde Paletten verwendet, so ist die Bezeichnung auf einem Leitzettel nach amtlichem Muster vorzunehmen.“
5. § 32 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Enthält eine Sendung weniger als drei Zeitungsexemplare, so wird vom Verleger ein Gebührenzuschlag erhoben.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Zahl der eingelieferten Sendungen ist dem Verlagspostamt jeweils beim Erscheinen einer Zeitungsnummer mit einer Versandliste mitzuteilen. Die Versandliste muß das Vertriebskennzeichen, den Einlieferungstag, die Nummer der Zeitung, die Versendungsform, die Bestimmungsorte in numerischer Folge ihrer Postleitzahlen und die Namen der Empfänger mit Angabe der an sie gelieferten Zeitungsexemplare und Sendungen enthalten. Die zuzustellenden und abzuholenden Sendungen sind getrennt aufzuführen, darüber hinaus ist die Zahl der Sendungen mit weniger als drei Zeitungsexemplaren anzugeben. Für Zeitungen, die häufiger als einmal wöchentlich erscheinen, genügt die Vorlage der Versandliste für jeweils eine Zeitungsnummer in der Woche, es sei denn, daß die Zahlen der versandten Zeitungsexemplare an den einzelnen Tagen stark schwanken.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

6. § 33 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Für die Zustellung wird vom Verleger die Zustellgebühr für eine Paketsendung erhoben.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Bonn, den 23. März 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost
Vom 23. März 1984**

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Postverwaltungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Vertretung der Deutschen Bundespost in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 900-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 20. September 1979 (BGBl. I S. 1597), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Beim Abschluß von Rechtsgeschäften und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird die Deutsche Bundespost durch den Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen, den Präsidenten einer Oberpostdirektion, den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, den Leiter des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen, den Rektor einer Fachhochschule der Deutschen Bundespost oder den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung vertreten.“

2. § 2 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. durch den Präsidenten des Posttechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, den Präsidenten des

Sozialamtes der Deutschen Bundespost, den Leiter des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen, den Rektor einer Fachhochschule der Deutschen Bundespost oder den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, soweit diese gemäß § 1 Abs. 1 die Deutsche Bundespost außergerichtlich vertreten haben, und in Angelegenheiten, die diese Behörden betreffen.“

3. § 4 Nr. 2 und § 5 Abs. 1 Nr. 2 erhalten folgende Fassung:

„2. durch die Präsidenten der Oberpostdirektionen, des Posttechnischen Zentralamtes, des Fernmeldetechnischen Zentralamtes, des Sozialamtes der Deutschen Bundespost, den Leiter des Zentralamtes für Zulassungen im Fernmeldewesen, die Rektoren der Fachhochschulen der Deutschen Bundespost und den Leiter des Fachbereichs Post- und Fernmeldewesen in der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, jeweils für ihren Dienstbereich.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 37 des Postverwaltungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 23. März 1984

Der Bundesminister
für das Post- und Fernmeldewesen
Dr. Christian Schwarz-Schilling

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse
im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen
Vom 27. März 1984**

Auf Grund des § 100 Abs. 5 Nr. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

In § 1 der Verordnung über die Benennung von Waren als landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 703-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. März 1970 (BGBl. I S. 301), wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Rübenzucker.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 27. März 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Wirtschaft
Lambsdorff

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

**Verordnung
über die Berechnung und Höhe des Rückgewährrichtsatzes, des Normrisikoüberschusses
und des Normzinssertrages in der Lebensversicherung
(Rückgewährquote-Berechnungsverordnung – RQV)**

Vom 28. März 1984

Auf Grund des § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach § 81 c Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes auf das Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen vom 28. Februar 1984 (BGBl. I S. 378) wird verordnet:

§ 1

Rückgewährrichtsatz

Der Rückgewährrichtsatz beträgt 90 vom Hundert.

§ 2

Normrisikoüberschuß

(1) Der Normrisikoüberschuß errechnet sich aus dem Risikoergebnis durch Vervielfachung mit dem Normierungsfaktor.

(2) Das Risikoergebnis ist die Summe aus dem Sterblichkeitsergebnis des selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäfts (Zeile 01 der Nachweisung 190 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen gegenüber dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen), dem Ergebnis aus sonstigem Risiko (Zeile 02 der Nachweisung 190) und dem Ergebnis des in Rückdeckung gegebenen selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäfts (Zeilen 09 und 10 der Nachweisung 190).

(3) Der Normierungsfaktor ist das Verhältnis der Summe aus den rechnermäßigen Zinsen gemäß Absatz 4 und den Zuführungen zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung gemäß Absatz 5 für alle Lebensversicherungsunternehmen zu der Summe aus den Risikoergebnissen gemäß Absatz 2 und den Nettokapitalerträgen gemäß Absatz 6 für alle Lebensversicherungsunternehmen. Der Faktor in vom Hundert wird auf zwei Dezimalen gerundet.

(4) Die rechnermäßigen Zinsen im Sinne dieser Verordnung ergeben sich aus den rechnermäßigen Zinsen (Zeile 14 der Nachweisung 194), indem

1. die Zinsen auf die Pensionsrückstellung (Zeile 09 der Nachweisung 194) abgesetzt werden;
2. bei der Berechnung der rechnermäßigen Zinsen auf die Deckungsrückstellung (Zeile 08 der Nachweisung 194) Beträge, die aus Erträgen des Anlage-

stocks der fondsgebundenen Lebensversicherung stammen, unberücksichtigt bleiben und, sofern der Jahresmittelwert der aktivierten Ansprüche aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft für geleistete, rechnermäßig gedeckte Abschlußkosten (Zeile 130 des Formblatts 100) den Jahresmittelwert der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zeile 227 des Formblatts 100) übersteigt, rechnermäßige Zinsen für diesen Differenzbetrag hinzugerechnet werden. Der Jahresmittelwert ist das arithmetische Mittel der Beträge jeweils zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres.

(5) Die Zuführung zur Rückstellung für Beitragsrückerstattung im Sinne dieser Verordnung ergibt sich aus den Aufwendungen für Beitragsrückerstattung (Zeile 210 des Formblatts 150), indem Erträge und Aufwendungen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung unberücksichtigt bleiben. Als Aufwendungen für Beitragsrückerstattung gelten auch die auf die Direktgutschrift von Überschußanteilen entfallenden Aufwendungen aus der Erhöhung der Deckungsrückstellung (Zeile 211 des Formblatts 150, Teilbetrag) und übrigen versicherungstechnischen Aufwendungen (Zeile 221 des Formblatts 150, Teilbetrag).

(6) Die Nettokapitalerträge sind die Erträge aus Kapitalanlagen (Zeile 015 Spalte 3 des Formblatts 150), vermindert um die Aufwendungen für Kapitalanlagen (Zeile 219 Spalte 3 des Formblatts 150), wobei in diesen Ertrags- und Aufwandsposten enthaltene Erträge und Aufwendungen des Anlagestocks der fondsgebundenen Lebensversicherung unberücksichtigt bleiben.

§ 3

Normzinssertrag

(1) Der Normzinssertrag errechnet sich aus dem mittleren Zinsträger durch Vervielfachung mit dem Durchschnittszins und mit dem Normierungsfaktor gemäß § 2 Abs. 3.

(2) Der mittlere Zinsträger ist das arithmetische Mittel der Zinsträger jeweils zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres. Der Zinsträger setzt sich zusammen aus den versicherungstechnischen Brutto-Rückstellungen für das selbst abgeschlossene Lebensversicherungsgeschäft (Zeilen 211, 215, 221, 227 und 228 des Formblatts 100) zuzüglich der Verbindlichkeiten aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft gegenüber Versicherungsnehmern (Zeile 241 des Formblatts 100) und vermindert um die Forderungen

gen aus dem selbst abgeschlossenen Lebensversicherungsgeschäft an Versicherungsnehmer für Ansprüche für geleistete, rechnungsmäßig gedeckte Abschlußkosten (Zeile 130 des Formblatts 100), wobei diese Forderungen jedoch höchstens in Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung (Zeile 227 des Formblatts 100) abzugsfähig sind.

(3) Der Durchschnittszins ist das Verhältnis der von allen Lebensversicherungsunternehmen erzielten Nettokapitalerträge gemäß § 2 Abs. 6 zu der Summe der mittleren Zinsträger aller Lebensversicherungsunternehmen. Der Durchschnittszins in vom Hundert wird auf zwei Dezimalen gerundet.

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. März 1984

Der Präsident
des Bundesaufsichtsamtes
für das Versicherungswesen
Dr. Angerer

**Verordnung
über die Beauftragung der Bundesanstalt für Arbeit mit der Förderung der Berufsausbildung
von benachteiligten Jugendlichen aus Bundesmitteln**

Vom 30. März 1984

Auf Grund des § 3 Abs. 5 des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), der durch Artikel 17 des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der Bundesanstalt für Arbeit gemäß § 234 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Der Bundesanstalt für Arbeit wird die Aufgabe übertragen, Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von ausländischen Jugendlichen sowie lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten deutschen Jugendlichen zu gewähren, denen nach der Teilnahme an berufsvorbereitenden Maßnahmen ohne weitere Förderung ein Ausbildungsplatz in einem anerkannten Ausbildungsberuf durch die Bundesanstalt für Arbeit nicht vermittelt werden kann.

§ 2

(1) Die Förderung erfolgt nach Richtlinien des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft, die mit der Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick auf das Verfahren abgestimmt werden.

(2) Der Umfang der Förderung nach § 1 richtet sich nach der Höhe der vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zugewiesenen Haushaltsmittel.

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 250 des Arbeitsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 1989 außer Kraft.

Bonn, den 30. März 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dr. Dorothee Wilms

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Bekanntmachung
über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen**

Vom 26. März 1984

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 21. Juni 1976 (BGBl. 1976 II S. 649), wird bekanntgemacht:

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Warenzeichen wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „INTERGASTRA 84 – Internationale Fachausstellung für das Hotel-, Gaststättengewerbe und Konditorenhandwerk“ vom 5. bis 11. April 1984 in Stuttgart
2. „1. Internationale Fachmesse für Ledertechnik (IFL)“ vom 16. bis 18. Mai 1984 in Pirmasens
3. „35. IBO-Messe – Internationale Bodensee-Messe“ vom 26. Mai bis 3. Juni 1984 in Friedrichshafen
4. „ham radio 84 – Internationale Amateurfunk-Ausstellung“ vom 22. bis 24. Juni 1984 in Friedrichshafen
5. „AMB 84 – Ausstellung für Metallbearbeitung“ vom 18. bis 22. September 1984 in Stuttgart
6. „interbad 84 – Internationale Fachausstellung für Schwimmbäder – Medizinische Bäder – Sauna – Bädertechnik“ vom 13. bis 17. Oktober 1984 in Stuttgart.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 30. November 1983 (BGBl. I S. 1443) bezeichnete Veranstaltung

58. DLG-Ausstellung –
Internationale Landwirtschaftsschau,

die in der Zeit vom 30. Mai bis 5. Juni 1984 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr in der Zeit vom 29. Mai bis 5. Juni 1984 stattfinden; die in derselben Bekanntmachung bezeichnete Veranstaltung

6. Internationale DLG-Fachausstellung
für Molkereitechnik,

die in der Zeit vom 6. bis 10. November 1984 in Frankfurt stattfinden sollte, wird nunmehr in der Zeit vom 5. bis 10. November 1984 stattfinden.

Bonn, den 26. März 1984

Der Bundesminister der Justiz
In Vertretung
Dr. Kinkel

**Berichtigung
der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs
für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen**

Das in Artikel 1 Nr. 1 (§ 4 Abs. 2) der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Wittmundhafen vom 15. März 1984 (BGBl. I S. 396) sowie in der Fußnote zu § 4 Abs. 1 angegebene Datum „19. März 1984“ ist jeweils zu berichtigen in:

„20. März 1984“.

Bundesgesetzblatt**Teil II****Nr. 9, ausgegeben am 28. März 1984**

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 84	Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	242
1. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Verhütung der Verschmutzung der See durch Öl, 1954	250
1. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	250
1. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Patentszusammenarbeitsvertrages	251
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Freibord-Übereinkommens von 1966	251
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1960 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	252
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	252
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Maßnahmen auf Hoher See bei Ölverschmutzungs-Unfällen	253
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die zivilrechtliche Haftung für Ölverschmutzungsschäden	253
2. 3. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über die Errichtung eines Internationalen Fonds zur Entschädigung für Ölverschmutzungsschäden	254
7. 3. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Bolivien über Finanzielle Zusammenarbeit	254
21. 3. 84	Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Verordnungen zu der Ausführungsordnung vom 21. Juni 1974 zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken	256

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99 - 509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.

Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		ABI. EG – Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite	vom
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
21. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 430/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 262/79 hinsichtlich der Stellung der Ausschreibungskauten im Rahmen des Verkaufs von Butter zu herabgesetzten Preisen	L 51/6	22. 2. 84
21. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 431/84 der Kommission zur Aussetzung der Verordnung (EWG) Nr. 1932/81 über die Gewährung einer Beihilfe für Butter und Butterfett zur Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln	L 51/7	22. 2. 84
9. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 434/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1443/82 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Quotenregelung im Zuckersektor	L 51/13	22. 2. 84
21. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 442/84 der Kommission über die Gewährung einer Beihilfe für Butter aus privaten Lagerbeständen für die Herstellung von Backwaren, Speiseeis und anderen Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1245/83	L 52/12	23. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 446/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2213/76 über den Verkauf von Magermilchpulver aus staatlicher Lagerhaltung	L 52/25	23. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 447/84 der Kommission zur 21. Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2730/81 zur Aufstellung des Verzeichnisses der Stellen in den einführenden Drittländern, von denen Ausschreibungen für Milch und Milcherzeugnisse ausgehen können	L 52/26	23. 2. 84
24. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 482/84 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/82 betreffend die Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	L 54/16	25. 2. 84
24. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 483/84 der Kommission zur achten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2192/82 mit Durchführungsbestimmungen für die besonderen Maßnahmen für Erbsen, Puffbohnen und Ackerbohnen	L 54/17	25. 2. 84
28. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 551/84 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3667/83 über die weitere Einfuhr neuseeländischer Butter in das Vereinigte Königreich zu Sonderbedingungen	L 61/10	2. 3. 84
1. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 564/84 des Rates zur Aussetzung der Investitionsbeihilfen in der Milchproduktion	L 61/34	2. 3. 84
2. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 570/84 der Kommission zur neunten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3172/80 über die Durchführungsbestimmungen für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 62/11	3. 3. 84
2. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 571/84 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2742/82 über Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von getrockneten Trauben	L 62/13	3. 3. 84
5. 3. 84	Verordnung (EWG) Nr. 578/84 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 368/77 und (EWG) Nr. 443/77 über den Verkauf von Magermilchpulver aus öffentlicher Lagerhaltung für Tiere außer jungen Kälbern	L 64/6	6. 3. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG		
	– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom		
Andere Vorschriften			
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 459/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, roh oder gebleicht, der Warenkategorie Nr. ex 3 (Kennziffer 0033), mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/16	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 460/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Strümpfe, Unterziehstrümpfe, Socken, gewirkt, weder gummielastisch noch kautschutiert, der Warenkategorie Nr. 12 (Kennziffer 0120), mit Ursprung in Malaysia, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/18	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 461/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Hosen aus Gewirken, andere als für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 28 (Kennziffer 0280), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/20	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 462/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kostüme und Hosenanzüge, aus Geweben für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 29 (Kennziffer 0290), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/22	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 463/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Oberkleidung für Säuglinge, gewirkt, der Warenkategorie Nr. 71 (Kennziffer 0710), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/24	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 464/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Waren aus Garnen, Bindfäden, Seilen oder Tauen der Warenkategorie Nr. 98 (Kennziffer 0980), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/26	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 465/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für Luftmatratzen aus Geweben der Warenkategorie Nr. 110 (Kennziffer 1100), mit Ursprung in China, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/27	24. 2. 84
22. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 466/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Diäthylenglykol der Tarifstelle 29.08 B ex I mit Ursprung in Brasilien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 53/28	24. 2. 84
21. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 477/84 des Rates über den Abschluß des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Demokratischen Republik São Tomé und Príncipe über die Fischerei vor der Küste von São Tomé und Príncipe	L 54/1	25. 2. 84
24. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 484/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Unterkleidung aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert, für Säuglinge, der Warenkategorie Nr. 68 (Kennziffer 0680), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 54/18	25. 2. 84
24. 2. 84	Verordnung (EWG) Nr. 485/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte Kostüme und Hosenanzüge aus Gewirken, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, der Warenkategorie Nr. 74 (Kennziffer 0740), mit Ursprung in Thailand, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 54/20	25. 2. 84

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	ABI. EG	
	– Ausgabe in deutscher Sprache –	
	Nr./Seite	vom
24. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 486/84 der Kommission über die Wiedereinführung des Zollsatzes für bestimmte konfektionierte Waren aus Geweben der Warenkategorie Nr. 112 (Kennziffer 1120), mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3570/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 54/22	25. 2. 84
23. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 499/84 der Kommission zur Änderung der Höchstmengen für die Einfuhren bestimmter Textilerzeugnisse (Kategorien 1 und 2) mit Ursprung in Peru	L 57/5	28. 2. 84
27. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 500/84 der Kommission über die Aufteilung der für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in den Vereinigten Staaten von Amerika festgesetzten Einfuhrkontingente	L 57/7	28. 2. 84
27. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 505/84 des Rates zur Einführung mengenmäßiger Beschränkungen für die Einfuhr bestimmter Holzarten nach Frankreich für das Jahr 1984	L 58/1	29. 2. 84
27. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 512/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für die Einfuhren von Vinylacetat-Monomer mit Ursprung in Kanada	L 58/17	29. 2. 84
28. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 514/84 der Kommission über die Einstellung des Kabeljau- und Schollenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 58/23	29. 2. 84
27. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 549/84 des Rates zur Aufteilung der Fangquoten für in den Gewässern Schwedens fischende Fischereifahrzeuge auf die Mitgliedstaaten	L 61/1	2. 3. 84
27. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 550/84 des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände gegenüber Schiffen unter schwedischer Flagge für 1984	L 61/3	2. 3. 84
29. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 555/84 der Kommission zur Einreihung von Waren in die Tarifstelle 62.02 B IV des Gemeinsamen Zollarifs	L 61/18	2. 3. 84
29. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 556/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für anderes Schaf- und Lammleder, anderes, der Tarifstelle 41.03 B II mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 61/19	2. 3. 84
29. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 557/84 der Kommission zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Glaskolben für Isolierbehälter der Tarifnummer 70.12 mit Ursprung in Indien, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3569/83 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden	L 61/20	2. 3. 84
29. 2. 84 Verordnung (EWG) Nr. 558/84 der Kommission zur Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Hartplatten mit Ursprung in der Sowjetunion und zur Wiedereinleitung des Antidumpingverfahrens betreffend diese Einfuhren	L 61/21	2. 3. 84
29. 2. 84 Entscheidung Nr. 559/84/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung Nr. 3715/83/EGKS zur Festsetzung von Mindestpreisen für bestimmte Stahlerzeugnisse	L 61/23	2. 3. 84
29. 2. 84 Entscheidung Nr. 572/84/EGKS der Kommission zur Festsetzung der geänderten prozentualen Kürzungen für das zweite Quartal 1984 gemäß der Entscheidung Nr. 234/84/EGKS zur Verlängerung des Systems der Überwachung und der Erzeugungsquoten für bestimmte Erzeugnisse der Unternehmen der Stahlindustrie	L 62/14	3. 3. 84
5. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 577/84 der Kommission zur dritten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung des Übereinkommens über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen in der Gemeinschaft	L 64/6	6. 3. 84
6. 3. 84 Verordnung (EWG) Nr. 582/84 der Kommission über die Einstellung des Seezungenfangs durch Schiffe unter niederländischer Flagge	L 65/5	7. 3. 84

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 397. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung,
abgeschlossen am 29. Februar 1984,
ist im Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1984 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen
alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs
sowie Hinweise auf die
Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen
und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung
folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 58 vom 22. März 1984 kann zum Preis von 4,20 DM
(3,30 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 7 % Mehrwertsteuer)
gegen Voreinsendung des Betrages
auf das Postgirokonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50)
bezogen werden.